

Nebenbestimmungen für Schlepplifte in Niedersachsen (Stand 12/2006)

NB 1) Betriebsleitung

- NB 1.1)** Die Betriebsleitung hat die erforderlichen Dienstvorschriften aufzustellen. Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Erbauerfirma berücksichtigen. Art und Umfang richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebs und des Verkehrs. Diese Nebenbestimmungen und die Dienstvorschriften sind dem Betriebspersonal zugänglich zu machen.
- NB 1.2)** Die Betriebsleitung ist für die dienstliche Ausbildung des Betriebspersonals verantwortlich.

NB 2) Betriebspersonal

- NB 2.1)** Für den Betrieb und die Unterhaltung muss ausreichend Betriebspersonal vorhanden sein.

NB 3) Ablegen der Seile

- NB 3.1)** Die Aufsichtsbehörde ordnet an, unter welchen Voraussetzungen die Seile abzulegen sind. Darüber hinaus sind Seile nach den Nebenbestimmungen NB 3.2 bis 3.8 abzulegen
- NB 3.2)** Förder- und Spangewichtsseile sind abzulegen, wenn
- a) durch äußerlich feststellbare Drahtdauerbrüche und Abnützung der Drähte innerhalb eines Seilstückes vom 40-fachen Seildurchmesser eine Verminderung des als tragend anzunehmenden metallischen Seilquerschnitts von mehr als 15 % eingetreten ist,
 - b) die Zahl der äußerlich feststellbaren Drahtdauerbrüche innerhalb eines Seilstückes vom 6-fachen Seildurchmesser mehr als 5 % der als tragend anzunehmenden Gesamtdrahtzahl des Seiles beträgt,
 - c) durch äußerlich feststellbare Drahtdauerbrüche innerhalb eines Seilstückes vom 500-fachen Seildurchmesser eine Verminderung des als tragend anzunehmenden metallischen Seilquerschnittes von mehr als 25 % eingetreten ist.

Nebenbestimmungen für Schlepplifte in Niedersachsen (Stand 12/2006)

- NB 3.3)** Förderseile sind abzulegen, wenn sie 10 Jahre in Verwendung waren; bei gutem äußeren und inneren Zustand des Seiles kann diese Frist verlängert werden.
Der Zustand des Seiles ist von einer anerkannten Stelle zu prüfen.
- NB 3.4)** Förderseile aus Hanf oder Kunststoff sind abzulegen, wenn ihr Zustand eine Verminderung der Tragkraft um ein Drittel vermuten lässt.
- NB 3.5)** Schleppeile sind nach dem Auftreten der ersten Drahtbrüche zu erneuern.
- NB 3.6)** Schleppeile aus Hanf oder Kunststoff sind bei einer Schwächung des Seilquerschnittes von etwa 15 % zu erneuern.
- NB 3.7)** Abspannseile sind nach dem Auftreten der ersten Drahtbrüche zu erneuern.
- NB 3.8)** Seile sind abzulegen, wenn infolge von Korrosion, Verschleiß, Gefügelockerungen, inneren Drahtbrüchen, Gewaltbrüchen oder sonstigen Beschädigungen eine Weiterverwendung der Seile nicht mehr vertretbar ist.
- NB 4) Betrieb**
- NB 4.1)** Während des Betriebes muss in der Regel an jeder Station ein Mitglied des Betriebspersonals anwesend sein.
Die Umlenkstation braucht nicht besetzt zu werden bei Anlagen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn die Beförderung durch unmittelbares Festhalten am Förderseil erfolgt und die Strecke einschließlich der Umlenkung von der Antriebsstation aus übersehbar ist.
- NB 4.2)** Die Fahrbahn ist zu beiden Seiten abzugrenzen (z.B. durch Hanfseile mit Sichtzeichen):
- bei tiefer Seilführung, wenn ein Hineinfahren in die Fahrbahn nach deren Lage zu erwarten ist,
- bei hoher Seilführung, wenn das Förderseil von Schleppliften nicht so hoch über der Fahrbahn geführt wird, dass es von den Fahrgästen und anderen Personen nicht berührt werden kann oder unbenützte bzw. auf dem Rücklauf befindliche Schleppegehänge nicht mindestens 2,5 m über der Schneeoberfläche bleiben und ein Hineinfahren in die Fahrbahn nach deren Lage zu erwarten ist.
- NB 4.3)** Die Fahrbahn ist so zu unterhalten, dass sie ohne Gefahr befahren werden kann.
- NB 4.4)** Die Fahrbahn ist stets zu pflegen, schneefreie Stellen sind zu bedecken, Querneigungen auszugleichen, etwaige Hindernisse wegzuräumen.

Nebenbestimmungen für Schlepplifte in Niedersachsen (Stand 12/2006)

- NB 4.5)** Das Betriebspersonal hat den von seinem Arbeitsplatz aus übersehbaren Teil der Strecke zu überwachen und den Antrieb bei erkennbarer Gefährdung von Fahrgästen sogleich stillzusetzen.
- NB 4.6)** Bei Dunkelheit darf ein Schlepplift nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste gewährleistet ist.
- NB 4.7)** Die Stationen und die Fahrbahn sind blendfrei zu beleuchten. Die Fahrgäste müssen während der Fahrt beobachtet werden können.
- NB 4.8)** Bei Sturm, Nebel oder sonstigen gefahrbringenden Witterungsverhältnissen ist der Betrieb einzustellen.
- NB 4.9)** Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf der Schlepplift erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Sicherheit des Betriebes wieder gewährleistet ist.
- NB 4.10)** Sofern Unfälle durch technische Mängel verursacht wurden, ist der Betrieb bis zu deren ordnungsgemäßen Behebung einzustellen.

NB 5) Unfallhilfe

- NB 5.1)** Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzten sind bereitzuhalten.
- NB 5.2)** Zur Verständigung der Rettungsorganisationen muss eine Meldeeinrichtung (Fernsprecher, Funk) vorhanden sein. Es muss mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13 164 "Verbandkasten B" verfügbar sein. Außerdem muss in mindestens einer Station eine Krankentrage oder ein Rettungsschlitten bereitgehalten werden.
Für mehrere Schlepplifte kann eine gemeinsame Unfallhilfe-Ausrüstung ausreichend sein, wenn eine schnelle Hilfeleistung gewährleistet ist.
- NB 5.3)** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf der Fahrbahn verunglückte Fahrgäste sicher geborgen werden können.
- NB 5.4)** Die Hilfeleistung bei Unfällen von Fahrgästen geht der Weiterführung des Betriebes vor.

NB 6) Tägliche Betriebskontrolle, besondere Betriebskontrollen und Versetzen der Seilklemmen

- NB 6.1)** Bei der täglichen Betriebskontrolle (§ 3 Nds. Seilbahnverordnung) ist vor Betriebsaufnahme insbesondere zu prüfen, ob der Betriebsfernsprecher, die Notabschaltung, die wesentlichen Teile des Antriebs, der Bremsen und der Rücklaufsperre in Ordnung sind und die Spanngewichte die erforderliche Freilage und sichere Befestigung aufweisen.

Nebenbestimmungen für Schlepplifte in Niedersachsen (Stand 12/2006)

Ferner ist das ordnungsgemäße Einziehen der Schleppgehänge zu prüfen.

- NB 6.2)** Der Zustand der Schleppgehänge ist während des Betriebes zu beobachten.
- NB 6.3)** Wöchentlich sind von der Betriebsleitung zu überprüfen die Schleppseile.
- NB 6.4)** Monatlich sind von der Betriebsleitung zu überprüfen das Förderseil, die Spanngewichtsseile und Abspannseile.
- NB 6.5)** Die Klemmen sind nach etwa 1600 Scheibenumläufen um das Dreifache der Klemmenlänge zu versetzen.
- NB 6.6)** In das Betriebsbuch ist neben den in § 4 Nds. Seilbahnverordnung genannten Eintragungen auch zu vermerken:
- die Dauer des Betriebes;
 - die tägliche Diensterteilung;
 - die vorgenommenen Prüfungen nach Absatz 3 und deren Ergebnis;
 - das Versetzen der Klemmen nach Absatz 4;
 - Anzahl und Lage der Drahtbrüche von Förder- und Spanngewichtsseilen;
 - wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.
 - Bei ortsveränderlichen Anlagen ist auch der jeweilige Aufstellungsort einzutragen.

NB 7) Benutzungsordnung

- NB 7.1)** Nachstehende Bestimmungen sind in die Benutzungsordnung aufzunehmen:
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
 - Unbefugten ist das Betreten der Räume in den Stationen von Schleppliften verboten, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit geöffnet sind.
 - Es ist verboten, die Anlagen, die Betriebseinrichtungen und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen, Fahrhindernisse zu schaffen, den Schlepplift unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen, die Stützen zu besteigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
 - Die Fahrgäste dürfen nur auf den dazu bestimmten Stellen die Fahrt beginnen und beenden.
 - Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Das vorsätzliche Aus-der-Spur-Fahren ist nicht zulässig.

Nebenbestimmungen für Schlepplifte in Niedersachsen (Stand 12/2006)

Das Mitnehmen von Kindern kann vom Betriebspersonal zugelassen werden.

- Die Benützung des Schleppliftes mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgerät wie Akia usw.. Skibobfahrer dürfen mit hierzu geeigneten Schleppliften nur auf besondere Anweisung des Betriebspersonals befördert werden.

NB 7.2) Die Benutzungsordnung ist an jeder Einstiegsstelle so anzubringen, dass die Fahrgäste davon Kenntnis nehmen können.